

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 3. März 2010

Nr. 2/2010 – 20. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg .....	Seite 2
2. Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin .....	Seite 3
3. Hauptsatzung der Gemeinde Passow .....	Seite 5
4. Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow .....	Seite 8
5. Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg .....	Seite 9
6. Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse .....	Seite 11
7. Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, Gemeindeteil Altgalow .....	Seite 14
8. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2010 .....	Seite 14
9. Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unter Odertal .....	Seite 15

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

– Sitzung der Gemeindevertretung Passow	25.01.2010 .....	Seite 16
– Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin	28.01.2010 .....	Seite 16
– Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	09.02.2010 .....	Seite 17
– Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow	11.02.2010 .....	Seite 17

### Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

– Einladung zur Frauentagsfeier .....	Seite 18
– Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 19.01.2010 .....	Seite 18
– Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf .....	Seite 18
– Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schönermark .....	Seite 18
– Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg vom 26.01.2010 .....	Seite 19
– Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow vom 28.01.2010 .....	Seite 19
– Wettbewerb „Sportlichste Gemeinde/Stadt im Land Brandenburg“ .....	Seite 19
– Veranstaltungsplan der Gemeinde Mark Landin .....	Seite 20
– Veranstaltungsplan der Vereine der Gemeinde Schöneberg .....	Seite 21
– Zweiter Bildungsweg .....	Seite 21

### Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

# Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 09.02.2010

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 09.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkholz-Meyenburg, bestehend aus den Gemeindeteilen Berkholz und Meyenburg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

#### § 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Im Schildhaupt durch zwei Spitzen von Grün und Gold geteilt, darunter über einem grünen Berg schräggekreuzt zwei grüne Birkenblätter mit zwei nach außen gekehrten Blütenständen.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Weiß mit dem Gemeindewappen zwischen zwei schmalen grünen Streifen.“

#### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

#### § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

#### § 7 Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

## I. Amtlicher Teil

### § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Gemeindeteil Berkholz: Hauptstraße 8 (Gutshaus)  
 Gemeindeteil Meyenburg: Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8).  
 Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 10.02.2010

Detlef Krause  
 Amtsdirektor

– Siegel –

## Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin vom 28.01.2010

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 28.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Mark Landin.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

### § 2 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
  - a) Landin: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Landin, in den Grenzen vom 31.12.2001.
  - b) Grünow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Grünow, in den Grenzen vom 31.12.2001.
  - c) Schönermark: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönermark, in den Grenzen vom 31.12.2001.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:

## I. Amtlicher Teil

- |                |                    |
|----------------|--------------------|
| 1. Landin      | mit 3 Mitgliedern, |
| 2. Grünow      | mit 3 Mitgliedern, |
| 3. Schönermark | mit 3 Mitgliedern. |
- (3) Der Ortsbeirat wählt gemäß § 45 BbgKVerf aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.

### § 3 Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: In gespaltenem Schild vorn in Silber am Spalt ein halber goldbewehrter roter Adler mit goldenem Kleeblattstengel; hinten schwarz-silbern geschacht (2x gespalten, 6x geteilt).
- (2) Die Flagge der Gemeinde besteht: bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Rot und Weiß mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Gemeindewappen.

### § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mark Landin näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

### § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach An-

nahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

### § 8 Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

### § 9 Ortsbeiräte

- (1) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplanes.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

### § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## I. Amtlicher Teil

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Ortsteil Grünow:      | zwischen Gutshaus Dorfstraße 17 und Kirchenmauer           |
| Ortsteil Landin:      | Schlossstraße 7 (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin) |
| Ortsteil Schönermark: | Am Dorfanger 28 (am ehemaligen Pumpenhaus).                |
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden abweichend von Abs. 2 in dem gemäß § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung

aufgeführten Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekanntgemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Anhörung der Ortsbeiräte mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 04.02.2010

Detlef Krause  
Amtsdirektor

– Siegel –

## Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 25.01.2010

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 25.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Passow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

### § 2 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
- a) Briest: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Briest, in den Grenzen vom 31.12.1998.
  - b) Jamikow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jamikow, in den Grenzen vom 31.12.1998.
  - c) Passow/Wendemark: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Passow, in den Grenzen vom 31.12.1998.



## I. Amtlicher Teil

d) Schönow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönow, in den Grenzen vom 25.10.2003.

- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:
1. Briest mit 3 Mitgliedern,
  2. Passow/ Wendemark mit 3 Mitgliedern,
  3. Schönow mit 3 Mitgliedern.
- Der Ortsbeirat wählt gemäß § 45 BbgKVerf aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.  
Für den Ortsteil Jamikow ist ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Passow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 5

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

### § 6

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

### § 7

#### Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht an Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).

### § 8

#### Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Für die Ausschussbildung und das Verfahren in den Ausschüssen finden die §§ 43 und 44 BbgKVerf Anwendung.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse finden die Regelungen in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechende Anwendung.

### § 9

#### Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
  4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätzen in dem Ortsteil,
  5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
  6. Erstellung des Haushaltsplans.

## I. Amtlicher Teil

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (2) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat für jeden Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

### § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Sitzungen der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Passow/ Wendemark: Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)  
Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)

Ortsteil Briest: Hauptstraße 36

Ortsteil Jamikow: Dorfstraße (am Dorfteich – Freifläche)

Ortsteil Schönow: Bahnhofstraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden abweichend von Abs. 2 in dem gemäß § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Anhörung der Ortsbeiräte bzw. des Ortsvorstehers mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Pinnow, den 04.02.2010*

*Detlef Krause*  
Amtsdirektor

– Siegel –

## I. Amtlicher Teil

### Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 11.02.2010

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 11.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Pinnow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

#### § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 1.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

#### § 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche

Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
  - (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

#### § 6 Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

#### § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

#### § 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im



## I. Amtlicher Teil

„Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in dem nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:  
Gutshof 1 – (Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse). Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 12.02.2010

Detlef Krause  
Amtsdirektor

– Siegel –

## Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg vom 18.02.2010

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schöneberg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

### § 2

#### Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
- a) Schöneberg: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schöneberg, in den Grenzen vom 31.12.2001.
- b) Felchow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Felchow, in den Grenzen vom 31.12.2001.
- c) Flemsdorf: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Flemsdorf, in den Grenzen vom 31.12.2001.
- (2) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneberg näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## I. Amtlicher Teil

### § 5

#### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

### § 6

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

### § 7

#### Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

### § 8

#### Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
  1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
  2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (2) Für die Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

### § 9

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 10

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).  
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Schöneberg: Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am Hof)

Ortsteil Felchow: Kreuzung Angermünder Straße/Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3)

Ortsteil Flemsdorf: Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal).

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

## I. Amtlicher Teil

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Anhörung der Ortsvorsteher mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 19.02.2010

Detlef Krause  
Amtdirektor

– Siegel –

## Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 23.02.2010

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) in jeweils gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

### § 2

#### Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den brandenburgischen Adler und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtdirektor“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 4

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 5

#### Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

### § 6

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, so-

## I. Amtlicher Teil

weit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

### § 7 Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.  
Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (3) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

### § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 10 Hauptverwaltungsbeamter (Amtsdirektor)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.  
Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.  
Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

### § 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

## I. Amtlicher Teil

- (3) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:
- 16306 Berkholz-Meyenburg:
- |                        |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| Gemeindeteil Berkholz  | – Hauptstraße 8 (Gutshaus)            |
| Gemeindeteil Meyenburg | – Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8) |
- 16278 Mark Landin:
- |                      |  |
|----------------------|--|
| Ortsteil Grünow      | – gegenüber des Gutshauses (Dorfstraße 17) – Nähe der Kirchenmauer         |
| Ortsteil Landin      | – Schloßstraße (vor der Kindertagesstätte – Schloßstraße 7 in Hohenlandin) |
| Ortsteil Schönermark | – Am Dorfanger 28 (ehemaliges Pumpenhaus)                                  |
- 16306 Passow:
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Ortsteil Passow/Wendemark | – Schwedter Straße 46 (an der Sparkasse)               |
|                           | – Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark) |
| Ortsteil Briest           | – Hauptstraße 36                                       |
| Ortsteil Jamikow          | – Dorfstraße (Am Dorfteich)                            |
| Ortsteil Schönnow         | – Bahnhofstraße 9                                      |
- 16278 Pinnow:
- |         |  |
|---------|--|
| Gutshof | – Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse |
|---------|--|
- 16278 Schöneberg:
- |                     |  |
|---------------------|--|
| Ortsteil Felchow    | – Kreuzung Angermünder Straße/Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3) |
| Ortsteil Flemsdorf  | – Dorfstraße (am Kriegerdenkmal)                                       |
| Ortsteil Schöneberg | – Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Straße/Straße Am Hof)            |

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 24.02.2010

Detlef Krause  
Amtdirektor

– Siegel –



**I. Amtlicher Teil**

## Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, Gemeindeteil Altgalow

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg am 25.11.2009 beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, gemäß § 10 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), am 25.01.2010 unter dem mit Aktenzeichen 631-10/2009 genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal“ tritt am Tage der Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann von jedermann während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Verletzung der im § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der im § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründeten soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pinnow, den 08.02.2010

Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2010

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Montag, den 12.04.2010  
Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08

betreffende  
Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg

Termin 2: Montag, den 12.04.2010  
Treffpunkt: 14.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark Landiner Ortsteil, Schönermark, Am Dorfanger 29

betreffende  
Gemeinden: Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Termin 3: Dienstag, den 13.04.2010  
Treffpunkt: 08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31

betreffende  
Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow

Termin 4: Dienstag, den 04.05.2010\*  
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeinderaum in Lunow, Dorfstraße 24  
Bereich: Lunow-Stolper Polder

Termin 5: Dienstag, den 04.05.2010\*  
Treffpunkt: 11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02  
Bereich: Polder A/B

\* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 02.02.2010

  
Stornowski  
Geschäftsführer  
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

## I. Amtlicher Teil

### Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat beschlossen:

#### 1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG<sup>1</sup> durch **2. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

##### Ausschluss eines Flurstückes

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II wird an der Straße von Gellmersdorf nach Crussow, die das Verfahrensteilgebiet östlich begrenzt, nach erfolgter Sonderung ein Flurstück ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

**Lage:** Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Gellmersdorf  
Flur: 1  
Flurstück: 666

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 2 und 3 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Gebietskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Es hat eine Größe von 802 m<sup>2</sup>. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R, gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **2. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

##### Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stolpe“, Aktenzeichen: 5-001-T

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden die Ortslagenteile Stolpe, Linde, Siedlung „Waldquelle“ und Siedlung „Stolper Mühle“ ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“, Aktenzeichen: 5-001-T.

**Lage:** Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde

Gemarkung Stolpe  
Fluren 1 bis 4 teilweise  
Flurstücke: gemäß Flurstücksüste (Anlage 1)

Gemarkung Gellmersdorf  
Flur 1 teilweise  
Flurstücke gemäß Flurstücksliste (Anlage 1)

Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stolpe“ umfasst 65,6818 ha. Die der Ortslage Stolpe zugeordneten Flurstücke sind in der Flurstücksliste (Anlage 1) aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 2 und 4 bis 6 beigefügten Karten (Gebietskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das durch Ausschluss und Teilung geänderte Verfahrensteilgebiet Süd N, Az.: 5-003-R, hat nunmehr eine Größe von ca. 3833,4 ha.

#### 3. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss und 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Angermünde  
Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

im Amt Oder-Weise  
Gutshof 1, 16278 Pinnow

im Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Gebietskarte und Flurkartenausschnitte)

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau aus.

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Durch den 2. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ tritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft auch in dem neu entstandenen Verfahrensteilgebiet.

#### 5. Ausführungskosten

Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten Ortslage Stolpe und Verfahrensteilgebiet Süd II entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabenträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer der jeweiligen Verfahrensteilgebiete (gemäß 2. Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen Verfahrensteilgebiete finanziell selbständig abgewickelt.

#### 6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Verwaltungsakte, Anordnungen sowie erteilte Genehmigungen.

Für das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück gem. Nr. 1 werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## I. Amtlicher Teil

### 7. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses.

### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungs- und Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstr. 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Brieselang, den 21.01.2010*

Im Auftrag



**Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung**



### Anlagen

Flurstücksliste, 14 Seiten (Anlage 1)

- ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses  
Gebietskarte (Anlage 2)
- ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses  
4 Flurkartenausschnitte (Anlagen 3 bis 6)
- ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

### Ersatzbekanntmachung:

Die Anlagen liegen für jedermanns Einsicht in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (8GBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

## I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

## Information aus der 1. Sitzung der Gemeinde Passow vom 25.01.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

### Öffentliche Sitzung

1/2010

Hauptsatzung der Gemeinde Passow

**zugestimmt** (mit Ergänzungen)

## Information aus der 1. Sitzung der Gemeinde Mark Landin vom 09.02.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

### Öffentliche Sitzung

1/2010

Hauptsatzung der Gemeinde Mark Landin

**zugestimmt**

**I. Amtlicher Teil****Information  
aus der 1. Sitzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 09.02.2010**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**Öffentliche Sitzung**

1/2010	Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg	zugestimmt
--------	--	------------

**Information  
aus der 1. Sitzung der Gemeinde Pinnow vom 11.02.2010**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**Öffentliche Sitzung**

1/2010	Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow	zugestimmt
3/2010	Beschluss über den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung – Deponie Pinnow – Sicherung des Altkörpers sowie Ertüchtigung von zwei Deponieabschnitten und Weiterbetrieb als Deponieklasse (DK) I Standort	zugestimmt

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Ende des amtlichen Teils**

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

**Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20